

# ARBUS Schweiz

Vereinigung für kritische Mediennutzung  
Daniel Römer, Präsident  
Haldenstrasse 176, 8055 Zürich  
[www.arbus.ch](http://www.arbus.ch)

Zürich, 24. November 2015

Per Mail [rtvg@bakom.admin.ch](mailto:rtvg@bakom.admin.ch)  
Bundesamt für Kommunikation  
BAKOM  
Zukunftsstrasse 44  
Postfach 252  
2501 Biel

## **Stellungnahme zur Anhörung RTVV-Teilrevision 2015**

Sehr geehrter Herr Direktor,  
sehr geehrte Frau Marxer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Einladung zur Anhörung über die RTVV-Teilrevision 2015 und nehmen dazu folgendermassen Stellung:

### **I. Vorbemerkungen und grundsätzliche Fragen**

#### **1. Sorgfältig erarbeitete Vorlage**

Ihre Vorlage zur neuen Erhebung der Radio- und Fernsehgebühr ist sehr sorgfältig, differenziert, auch vorausschauend erarbeitet worden. Wir erkennen viel Augenmass in den Regelungen. Wir unterstützen deshalb die Stossrichtung und viele Detailregelungen dieser Vorlage.

#### **2. Bezeichnung der Abgabe**

Die gesetzlich neu gestaltete Abgabe wird in Ablösung des früher „Empfangsgebühr“ genannten Entgelts nun mit „Radio- und Fernseh-Abgabe“ bezeichnet. Uns schiene angesichts der in den Vordergrund rückenden Online-Kommunikation auf

allen Ebenen eine übergreifendere Bezeichnung, eben „Medienabgabe“ oder noch besser „Kommunikationsabgabe“ treffender und zukunftsgerichtet.

Wir schlagen Ihnen „Medienabgabe“ vor!

### **3. Befreiung der EL-Bezüger und der Hör- und Sehbehinderten**

Wir betrachten es als eine Frage der Gerechtigkeit und der Anpassung an die Kommunikationsrealitäten, dass grundsätzlich alle die Medienabgabe entrichten, auch wenn sie keine Empfangsgeräte besitzen.

Und doch finden wir richtig, dass taubblinde Personen von der Abgabe befreit sind, weil ihnen schon allein die körperlichen Voraussetzungen für die Mediennutzung fehlen. Und wir begrüßen auch die Befreiung von EL-Beziehenden. Die Medienabgabe ist für viele EL-Beziehende ein hoher Betrag, welche deren Budget oft gleich nach Miete und Krankenkasse belastet. Dass ihnen die Abgabe erlassen wird, entlastet sie und erhöht deren Chance, an der Gemeinschaft teilzuhaben.

### **4. Fragezeichen zur Verwendung des Ertrags der Medienabgabe**

Wir betrachten es als eine Frage der Gerechtigkeit und der Anpassung an die Realitäten und Ziele der schweizerischen Gesellschaft und Demokratie, dass grundsätzlich alle die Medienabgabe entrichten, auch wenn sie keine Empfangsgeräte besitzen und auch, dass Unternehmen in klarerer Weise als früher ihren Beitrag leisten. Dies umso mehr, als die Leistungen der SRG und anderer Veranstalter nicht bloss als Service Public angesehen werden dürfen, sondern vielmehr als eine Daseinsvorsorge für unser Gemeinwesen, unseren Staat und seine demokratische Regierungsform mit ihren zahlreichen Abstimmungen und Wahlen. Die mit der Medienabgabe finanzierten Medien sorgen mit anderen für die Bereitstellung der für die Meinungsbildung erforderlichen Informationen und Debatten.

Als Organisation der Mediennutzenden sehen wir indessen, dass dort, wo grosse Ressourcen zusammenkommen, auch beträchtliche Mittel für sekundäre oder sogar manchmal sachfremde Zwecke abgezweigt werden. Insbesondere in den Artikeln 82 bis 85 werden Beträge und Summen aus den Überschüssen aufgezählt. Auch wenn sie für so lobenswerte Zwecke wie Aus- und Weiterbildung, Technologieförderung, digitale Fernsehproduktionsverfahren und Öffentlichkeitsarbeit ausgegeben werden, ist unklar, welcher Bedarf dafür besteht und welchen Umfang er allenfalls hätte. Und der Eigenfinanzierungsgrad privater Veranstalter muss gerade noch dreissig Prozent betragen, während der Rest aus der Medienabgabe bzw. ab sofort von den Empfangsgebühren finanziert wird. Es ist vorauszusehen, wie SRG- und Service Public-Kritiker über die „regionalen Staats-Radios und Staats-Fernsehen“ spotten werden.

Grosse Summen rufen nach Verschwendung und der Finanzierung zweifelhafter - allenfalls auch unausgereifter - Projekte und Veranstalter. Wir können indessen dem

BAKOM deswegen die Vorwürfe ersparen, weil diese Entscheide auf Parlamentsebene getroffen wurden. Wir werden sie auf dem politischen Weg angehen müssen.

An dieser Stelle ist auch an die Umleitung eines Teils der „Empfangsgebühren“ durch die Eidg. Steuerverwaltung und die Eidg. Finanzverwaltung zu erinnern. Sie haben sie in zweifelhafter Weise als Vehikel für zusätzliche Bundeseinnahmen benutzt, indem sie von den Abgaben Mehrwertsteuer einverlangten. Diese Verfahrensweise beunruhigt uns; das Modell des staatsunabhängigen Rundfunks und der freien Kommunikation wird dadurch in Frage gestellt und auch unberechtigten Angriffen ausgesetzt. Der im Vernehmlassungsbericht mehrmals aufgeführten Eidgenössischen Finanzkontrolle würde denn auch die Überprüfung obliegen, ob die rechtlichen Grundlagen bei der Abgabe für Radio und Fernsehen eingehalten werden. Sie hat - jedenfalls bei der Frage der Mehrwertsteuer auf Empfangsgebühren - nie Stellung genommen.

## **II. Zu den einzelnen Regelungen und Bestimmungen**

### **Ad Art. 8 Behindertengerechte Aufbereitung**

Wir begrüssen die Ausdehnung der Untertitelungsanforderung auf die regionalen Fernsehveranstalter sehr. Die Finanzierung über die Medienabgabe fördert die Erfüllung dieser Pflicht und ist deshalb sachgerecht.

Die Regelungen für die erste Wiederholung sowie für die zweisprachigen Veranstalter sind angemessen.

### **Ad Art. 19 Beschränkung der Werbedauer**

Wir sind uns bewusst, dass Werbebeschränkungen mit der Online-Kommunikation und Big Data diskutabel geworden sind.

Und doch finden wir nach wie vor eine Auffangbestimmung in folgendem Sinne nötig:

*Art. 19 Abs. 1*

*<sup>1</sup> In den Konzessionen kann die Dauer von Werbespots auf höchstens 15 Prozent der täglichen Sendezeit beschränkt werden. Werbespots dürfen höchstens zwölf Minuten innerhalb einer natürlichen vollen Stunde beanspruchen.*

*Abs. 2 unverändert.*

**Ad Art. 23**

Wir schlagen vor, statt „Abgabe für Radio und Fernsehen“ überall den umfassenderen Begriff „Medienabgabe“ einzusetzen.

**Ad Art. 28 Aufzeichnungspflicht**

Wir unterstützen diese neue, differenzierte Regelung, welche auf die verschiedenen Medien und Kanäle - Sie nennen sie „Vektoren“ - eingeht. Sie beweisen Augenmass in Verbindung mit der Sicherung wichtiger Interessen der Veranstalter wie auch des Publikums und der Öffentlichkeit.

**Ad Art. 33 (Archive der SRG) und 33a andere Programmveranstalter**

Wir begrüssen die in diesen Bestimmungen zum Ausdruck kommende Wertschätzung für das audiovisuelle Erbe der Schweiz sehr. Seine Erhaltung, Weiterentwicklung und Vermittlung scheint uns aufgrund dieser Bestimmungen möglich.

Im Kommentar zum neuen Absatz 3 wird gesagt: „Für den Zugang zum Archiv können somit für die nichtkommerzielle Nutzung kostendeckende Beiträge verlangt werden.“ Dies steht so nicht im Text des Verordnungsentwurfs und durch eine Gebührenordnung, wie sie schon das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung erschwert, kann Einzelpersonen, aber auch der Wissenschaft, der Zugang behindert, wenn nicht sogar verunmöglicht werden. Der Kommentar sollte lauten:

„Für den Zugang zum Archiv können somit für die nichtkommerzielle Nutzung angemessene Beiträge verlangt werden.“

Die Bestimmungen für die Archive anderer Programmveranstalter sind angemessen.

**Ad Art. 39 (Festlegung des Abgabenanteils)**

Mit der nochmaligen Herabsetzung der Eigenfinanzierung auf zwanzig bzw. 30 Prozent für alle Veranstalter werden diese nun fast vollständig durch die Medienabgabe finanziert. Damit mögen Vielfalt und Vielzahl im lokalen und regionalen Raum gewährleistet werden. Ob eine solche Mediendichte medienpolitisch langfristig Sinn macht, ist im Zeitalter der zunehmenden Online-Kommunikation eine andere Frage. Und

sie erfordert, dass der Betrag der Medienabgabe hoch angesetzt wird. Während die Programme der SRG in der ganzen Schweiz verbreitet und empfangen werden können, müssen die Abgabepflichtigen z.B. in Zürich nun für Programme im Wallis oder Graubünden bezahlen, die sie teilweise weder sehen noch hören können. Dies ist nicht durchdacht. Da diese Abgabenordnung durch die Bundesversammlung beschlossen wurde, kann jedoch hier auf Verordnungsstufe nichts geändert werden.

Unter dem Art. 39 fehlt aus Sicht des ARBUS eine explizite Erwähnung, dass Veranstalter von Programmen, die Abgabenanteile erhalten, keine Gewinne ausschütten dürfen. Eine solche ist vorzusehen.

#### **Ad Art. 40 (Verwaltung der Abgabenanteile durch den Bund)**

Grundsätzlich finden wir es aus Sicht der verfassungsmässigen Staatsunabhängigkeit der Veranstalter problematisch, dass die Eidg. Finanzverwaltung – ein Amt des Eidg. Finanzdepartements unter Weisungsrecht der Vorsteherin EFD und des Bundesrates – mit den Finanzflüssen der Medienabgabe etwas zu tun hat.

Auch die Stellung der Eidg. Finanzkontrolle ist in dieser Hinsicht nicht frei von verfassungsrechtlich unzulässigen Einwirkungen.

Wir erwähnen hier nochmals die Unterstellung der „Empfangsgebühr“ unter die Mehrwertsteuer, mit welcher Finanzverwaltung und Steuerverwaltung jahrelang beträchtliche Beträge in die Bundeskasse geleitet haben.

#### **Ad Art. 50 (Förderungswürdige Verbreitungstechnologien)**

Ob die Nennung förderungswürdiger Technologien in der Verordnung sinnvoll ist, oder ob die bisherige Definitionskompetenz des UVEK sinnvoll war: darüber lässt sich debattieren. Eigentlich finden wir die bisherige Ordnung mit der Ansetzung der Kompetenzen beim UVEK sinnvoll. Wenigstens ist die Anschubfinanzierung durch Absatz 3 weiterhin auf zehn Jahre beschränkt. Wir wenden uns nicht gegen die Neufassung.

#### **Ad Art. 51 (Art und Bemessung der Förderleistungen)**

Es ist richtig, aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen die Förderpraxis differenzierter zu gestalten. Wie schon bei Artikel 50 entsteht jedoch der Eindruck, dass nach den neuen Prozentanteilen des revidierten RTVG nun plötzlich viel Geld vorhanden ist, das unbedingt ausgegeben werden muss.

Für uns als Organisation der die Abgabe Zahlenden vertritt, stellt sich die Frage, ob die betragsmässige Höhe der jährlichen Radio- und Fernsehgebühr nicht zu hoch angesetzt ist.

Was bedeutet es für das schweizerische Mediensystem im Zeitalter der immer noch wachsenden Online-Kommunikation, wenn lokalen Radio- und Fernsehveranstaltern plötzlich achtzig Prozent der Betriebskosten und hohe Anteile der technischen Infrastruktur finanziert werden, während sich das Publikum zu anderen Vektoren bewegt?

Es ist uns bewusst, dass die Grundentscheide in der Bundesversammlung gefallen sind – die Fragen bleiben.

### **Ad Art. 57 – 67a: Bestimmungen zur Haushaltabgabe**

**Art. 57** Es ist wichtig, dass der Bundesrat die Kompetenz besitzt, die Höhe der Abgabe zu bestimmen. Die Bundesversammlung wäre dafür insbesondere wegen des zeitgerechten Handelns, aber auch aus staatsrechtlichen und sachlichen Gründen dafür weniger geeignet.

### **Art. 58 – 60 (Erhebung der Abgabe)**

Die Anordnung der Zahlungsperioden, die Jahres- und Dreimonatsrechnung, das spezielle Solvenz- und Insolvenzrecht für die Medienabgabe sind im Allgemeinen zweckmässig ausgestaltet.

Die Medienabgabe in der jetzigen Höhe ist für viele Haushalte ein hoher Betrag.

Wir stellen deshalb den Antrag, dass Jedermann Dreimonatsrechnungen verlangen kann, ohne dass er dafür noch spezielle Zusatzkosten tragen muss. Es war und ist nicht nachvollziehbar, dass wegen einer parlamentarischen Kritik und Medienkampagne an den vermeintlich zu hohen Verwaltungskosten der Billag der Aufwand für eine normale Rechnungsstellung in Zweimonats- oder Dreimonats-Abstand einfach auf die Abgabepflichtigen überwälzt wurde. Es wird ausserdem der im Internetzeitalter eingerissenen Unsitte gefolgt, für analoge Rechnungen auf Papier eine besondere Gebühr zu verlangen. Dies ist nicht nur eine ungerechte Schlechterstellung der Zahlungsverpflichteten der Erhebungsstelle gegenüber, sondern auch Ausdruck einer Verständnislosigkeit für die finanzielle Situation weiter Bevölkerungsschichten und eine Verschiebung der Machtverhältnisse zum Gläubiger; diese ist denn im Obligationenrecht anders angelegt und vorgesehen. Die einseitige Regelung der Zahlungspflicht in einem öffentlich-rechtlichen Erlass verstösst gegen die Praxis im kaufmännischen Verkehr und gegen Treu und Glauben im schweizerischen Zahlungsverkehr. Diese zusätzliche

Belastung ist ausserdem stossend, weil die Abgabeperiode für die einzelnen Abgabepflichtigen ohnehin gestaffelt wird. Eine auf das Jahr verteilte Zahlungsmöglichkeit würde den angestrebten gleichmässigen Geldfluss über alle Monate an die SRG und die abgabefinanzierten Veranstalter von selbst erleichtern. Wir beantragen folgende Neufassung:

*Art. 60 Gebühren für Mahnungen und Betreuung (neu)*

<sup>1</sup> Die Erhebungsstelle kann folgende Gebühren in Rechnung stellen:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| <i>a. für eine Mahnung</i>                       | <i>5 Franken</i>  |
| <i>b. für eine zu Recht angehobene Betreuung</i> | <i>20 Franken</i> |

<sup>2</sup> *unverändert.*

**Art. 61 Befreiung von der Abgabepflicht**

Wie wir schon erwähnt haben, ist für uns die Befreiung der EL-Empfangenden sowie der taubblinden Personen sehr wichtig und sie ist beizubehalten.

**Art. 62 Vertrag mit der Erhebungstelle**

Angesichts der Vorstösse um die Billag und der mangelnden Aufklärung über ihre Rolle und Stellung finden wir es nicht zweckmässig, den Namen der Erhebungstelle per Verordnung festzulegen. Insbesondere ist die Fixierung von „Radio und Fernsehen“ im Namen angesichts der Dynamik im Mediensystem leider nicht der Realität entsprechend nicht zukunftstauglich.

**Art. 67 und 67a Datenbezug**

Wir halten die gesetzlich festgelegten Datenbezüge für eine gute und zweckmässige Lösung. Es kann nicht sein, dass für die Erhebung einer öffentlichen Abgabe von Jedermann der Datenschutz die Information verunmöglicht und für die Datenlieferung noch übermässig bezahlt werden muss.

**Ad 2. Kapitel: Unternehmensabgabe**

Wir sind eine Vereinigung, die sich mit den Medien und dem Medienrecht befasst, während dieses Kapitel sehr viel mit der Mehrwertsteuer, dem Unternehmens-Solvenzrecht und dem Zusammenwirken mit der Eidg. Steuerverwaltung zu tun hat. Dies

sind Gebiete, die wir nur unvollständig beurteilen können. Wir beschränken uns auf einige wenige Bemerkungen.

Es ist für uns wichtig, dass der Bundesrat die Kompetenz besitzt, die Höhe der Unternehmensabgabe festzulegen (Art. 67b).

Die Eidg. Steuerverwaltung hat lange Jahre die „Empfangsgebühr“ für Radio und Fernsehen in unrechtmässiger Weise mit der Mehrwertsteuer belastet und dem Bund zusätzliche Einnahmen verschafft, die weder in der Verfassung noch in einem Gesetz vorgesehen waren. Wir erwarten vom BAKOM, dass es in der Zusammenarbeit mit der EStV darüber wacht, dass diese keine neuen und nicht vorgesehenen Einnahmen von der Medienabgabe abzweigt.

### **Ad 3. Kapitel: Veröffentlichung von Kennzahlen zur Abgabe**

#### **Ad Art. 67j**

Es ist für uns von grundlegender Wichtigkeit, dass das BAKOM mindestens jährlich diese konsolidierte Übersicht und Abrechnung im Zusammenhang mit den Informationen gemäss Artikel 65 veröffentlicht. Es ist uns wichtig, daraus auch ersehen zu können, welche Adressaten welche Mittel erhalten. Diese Übersicht sollte auch die Zahl der abgabepflichtigen Haushalte und Unternehmen - sowie die davon befreiten - enthalten.

#### **Ad Schlussbestimmungen**

Die zu viel bezahlten Empfangsgebühren nach bisheriger Ordnung gehören den Abgabepflichtigen und sollten ihnen zurück erstattet werden. Dies ist vom Parlament anders entschieden worden. Wir nehmen vom Manna aus dem Überschuss der Gebührenanteile für die Aus- und Weiterbildung, für die Förderung neuer Technologien und digitaler Fernsehproduktionsverfahren Kenntnis.

Die Ablösung der Empfangsgebühren nach bisherigem System zur Medienabgabe scheint uns in differenzierter und überlegter Weise gelöst. Ebenso die Abwicklung der Billag, welche mit grosser Wahrscheinlichkeit die neue Erhebungsstelle werden wird. Das auf fünf Jahre begrenzte Opting-Out bisher von Gebühren befreiter Haushalte, die kein Empfangsgerät besaßen, ist grosszügig gelöst und in Ordnung.

Abschliessend stellen wir fest, dass Ihnen ein differenzierter Entwurf für die Erhebung der neuen Medienabgabe gelungen ist.

Besten Dank für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen; gerne stehen wir für weitere Auskünfte jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**ARBUS Schweiz**

Vereinigung für kritische Mediennutzung

Der Präsident:



Daniel Römer